



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer richten sich ausschließlich nach den nachstehenden Bedingungen, die auch für künftige Verträge ausdrücklich vereinbart sind.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auch Einkaufsbedingungen des Käufers, sind nicht Vertragsgegenstand, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Es sei denn, es würde hierüber im Einzelfall eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen.

2. Alle Angebote und Kostenvorschläge sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsannahme (Auftragsbestätigung) zustande. Der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung regelt die Vertragsbeziehung abschließend. Nicht darin enthaltene Nebenabreden werden nicht Vertragsinhalt. Weigert sich der Käufer unberechtigt, den Vertrag zu erfüllen, wird eine Schadenspauschale von 20% erhoben, sofern der Käufer nicht nachweist, dass der entstandene Schaden niedriger ist als die Pauschale. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Zahlung:

Die Zahlung (Nettopreis zuzügl. Mehrwertsteuer) ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zu leisten. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, bei Wechseln für uns spesenfrei und ohne Skontoabzug. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlage, Protest usw. Vor Bezahlung alter, bereits fälliger Rechnungen aus früheren Lieferungen wird auf neue Rechnungen kein Skonto gewährt. Die Zahlungen gelten jeweils auf die älteste fällige Schuld. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Aufrechnung mit Gegenforderungen sind unzulässig, soweit die Ansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Annahme des Auftrages wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Gerät der Käufer mit einer fälligen Forderung in Verzug, so werden sämtliche offene Rechnungen sofort zahlungsfällig, und wir können Vorauskasse verlangen. Erhalten wir nachträgliche Informationen über das Vorliegen einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Käufers oder stellt sich nachträglich heraus, dass die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich schlechter waren als sie sich für uns dargestellt haben, berechtigt uns dies gleichfalls, Vorauskasse zu verlangen. Wir haben jederzeit und uneingeschränkt das Recht, unsere Forderungen gegen den Käufer an einen Dritten abzutreten.

4. Lieferung/Haftung:

Die angegebenen Lieferzeiten sind Circa-Zeiten. Zu Teilleistungen sind wir berechtigt. Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Ein- und Ausfuhrsperrn, Streiks, Lieferverzögerungen von wesentlichen Rohstoffen und ähnliche Umstände verlängern die Lieferzeit um die

Dauer der Behinderung. Sofern vorauszusehen ist, dass die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Aus der Verlängerung der Lieferzeit, auch im Falle des Rücktritts, kann der Käufer keine Schadensersatzansprüche herleiten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitteilen. Setzt uns der Käufer bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist, die mindestens 4 Wochen betragen muss, mit der Erklärung, dass er nach Fristablauf die Annahme der Leistung ablehne, ist bei Nichteinhaltung dieser Frist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt:

Alle von uns gelieferten Waren und Erzeugnisse werden ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung - bei Bezahlung durch Schecks oder Wechsel bis zu deren Einlösung - sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche oder einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer darf Vorbehaltsware (also auch Ware, die nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung gemäß den nachfolgenden Bedingungen in unserem Miteigentum steht) weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt, der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Von Pfändungen und jeder anderen drohenden Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände benachrichtigen. Der Käufer ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten und im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern:

a. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, und zwar unentgeltlich und ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Nach dem gleichen Modus bestimmt sich der im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Ware zustehende Miteigentumsanteil, und zwar auch, wenn eine der Sachen als Hauptsache anzusehen ist. Die durch Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

b. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung

an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware mit fremder Ware im verarbeiteten und unverarbeiteten Zustand gelten die Forderungen nur in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware als abgetreten. Der Verkäufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Käufers können wir ferner verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem bevollmächtigt der Käufer uns schon jetzt für den Fall, die Abnehmer von der Vorausabtretung zu unterrichten. Wir verpflichten uns, gegebene Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als deren Wert die gegen den Käufer noch bestehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

6. Rechte wegen Mängeln:

Geringfügige oder handelsübliche Abweichungen von Qualität, Farbe, Maßen und Mengen bilden keinen Grund zur Beanstandung.

a. Für die Eignung unserer Ware zu bestimmten Verwendungszwecken haften wir nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Beratungen des Käufers, insbesondere über Verwendung unserer Waren, erfolgen ohne Gewähr. Werden mit dem Käufer die Materialzusammensetzung, Konstruktion etc. besprochen und genehmigt der Käufer dies, so haften wir nur für ordnungsgemäße Herstellung entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Menge vor. Die Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer ohne Interesse ist. Werden Sachmängel der Ware beanstandet, darf diese nicht angegriffen werden. Uns steht zunächst das Recht zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen an beanstandeter Ware zu. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufvertrag angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden kann der Käufer unter den in diesen Bedingungen geregelten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

b. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Ware - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche

Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Diese Verjährungsfrist gilt jedoch nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Zudem gilt die Verjährungsfrist nicht für Schadensersatzansprüche bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, im Falle - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache liegender - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, und in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Anwendungen. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Ware. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

7. Haftung:

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer eingeschränkt. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Dies sind solche Pflichten, bei deren Verletzung die Leistungszusage ausgehört oder der Vertragszweck gefährdet wird. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der gelieferten Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3.000.000 EUR beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Schutz- und Urheberrechte:

Bei der Ausführung eines Auftrages nach Angaben und Wünschen des Käufers haben wir das Bestehen etwaiger

Schutzrechte Dritter nicht zu prüfen. Der Käufer übernimmt die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten frei. Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung an unseren Entwürfen, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen und schriftlichen Informationen bleibt bei uns. Der Nachdruck und die Vervielfältigung unserer Entwürfe, auch derjenigen, die nicht Gegenstand des Urheberrechtes oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist nicht zulässig.

9. Formen und Werkzeuge:

Vom Käufer voll bezahlte Werkzeuge, Vorrichtungen und Formen gehen in das Eigentum des Käufers über. Hat der Käufer einen Kostenanteil für derartige Werkzeuge, Vorrichtungen und Formen bezahlt, so kann er nur gegen die Bezahlung der Vollkosten die Übertragung des Eigentums auf sich verlangen. Bei der Aufbewahrung von Werkzeugen etc. haften wir nur für die Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Zur Versicherung sind wir nicht verpflichtet. Wir sind zwei Jahre, nachdem die Werkzeuge, Formen oder Vorrichtungen letztmals benutzt wurden, zur Vernichtung berechtigt. Im Übrigen wird ein separat ausgestellter Leihwerkzeugvertrag die Rechtsbeziehungen insoweit gesondert regeln.

10. Versand:

Der Versand erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch bei Frankolieferung. Die Art des Versands ist uns überlassen.

11. Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die uns im Zusammenhang mit der gegen den Käufer rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen. Für Lieferungen und Leistungen an Käufer im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch uns im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Käufers gehen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Käufer Vollkaufleute im Sinne des HGB sind.

13. Anwendbares Recht:

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17. Juli 1973 wird ausgeschlossen. Die handelsüblichen Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

14. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.